

Leitlinien¹ zur Unterstützung von Mitarbeiterausgründungen Maßnahmenkatalog

I. Ziele

Bei der Förderung von Mitarbeitergründungen hat die Leibniz-Einrichtung folgende Ziele:

1. Transfer von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch die Umsetzung von entwickelten Technologien in marktfähige Produkte und Dienstleistungen, die durch ausgegründete Unternehmen erfolgen soll.
2. Die Möglichkeit zu eröffnen, Ergebnisse und Entwicklungen aus Forschungsbereichen in die Praxis umzusetzen, die in der Einrichtung nicht mehr fortgeführt werden; auch im Rahmen von strategischen Partnerschaften.
3. Eröffnung von Perspektiven für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für eine eigenständige unternehmerische Zukunft.
4. Schaffung von Arbeitsplätzen in technologieorientierten, wissensintensiven Bereichen, die für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland von Bedeutung sind.

II. Voraussetzung

1. Die Leibniz-Einrichtung kann im Rahmen der vorgesehenen Grundfinanzierung Mittel für die Prüfung der Frage einsetzen, ob ein erzieltes Forschungs- und Entwicklungsergebnis technisch und wirtschaftlich als Basis einer Ausgründung geeignet ist.
2. Die Unterstützung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 - Die Produkte und/oder Dienstleistungen der ausgegründeten Unternehmen sollen auf dem Know-how der Leibniz-Einrichtung basieren und/oder mit seinen Forschungsaktivitäten in enger Beziehung stehen.
 - Um Interessenkollisionen zwischen den Geschäftspartnern zu vermeiden, sind die Geschäftsbeziehungen zwischen den Beteiligten vertraglich eindeutig zu regeln.
 - Infrastrukturelle und personelle Unterstützungsleistungen sind an das Vorliegen eines Business-Plans geknüpft.
 - Eine ausreichende Kompatibilität der Ausgründung mit den Zielen der Leibniz-Einrichtung sollte gegeben sein.

¹ Leitlinien auf Basis der „Vorschläge zum Katalog für Unterstützungsmaßnahmen zu Mitarbeiterausgründungen“ der Leibniz- Gemeinschaft (Beschluss des Präsidiums vom 14.10.2014) sowie der Leitlinien des BMBF vom 01.06.2012 zur „Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers“ (Ziffer IV. 4).

Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Eine Entscheidung über Art und Umfang der Unterstützung erfolgt im Einzelfall.

III. Beratungsdienstleistungen

Die Leibniz-Einrichtung ist bestrebt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei Ausgründungsaktivitäten im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten beratend zu begleiten und bietet regelmäßig folgende Leistungen:

- Organisatorische/technische Beratung und Unterstützung bei der Suche nach Geschäftspartnern;
- Kontaktvermittlung an externe Beratungsstellen, insbesondere auch zur Fördermittel- und Finanzierungsberatung;
- Angebot und Förderung von Fortbildungsmaßnahmen für Gründerinnen und Gründer.

IV. Unterstützungsleistungen

Unterstützungsleistungen können in unterschiedlichen Bereichen erfolgen. In Betracht kommen insbesondere:

1. Personelle Leistungen;
2. Infrastrukturelle Unterstützung;
3. Unternehmensbezogene Leistungen;
4. Neben der Ausgründung eines neuen Unternehmens wird auch die Ausgründung in Form der Beteiligung bzw. beteiligungsähnliche Modelle an einem bereits existierenden oder in Gründung befindlichen Unternehmen gefördert.

1. Personelle Leistungen

Die personellen Maßnahmen ermöglichen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leibniz-Einrichtung, für einen bestimmten Zeitraum ihre Arbeitskraft ganz oder teilweise für Ausgründung und Aufbau des Unternehmens zu nutzen. Vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Besserstellungsverbot können an personellen Leistungen im Einzelnen gewährt werden:

1.1 Nebentätigkeit

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die Gründung eines Unternehmens eine nach dem Anwendung findenden Tarifvertrag zulässige Nebentätigkeit mit oder ohne Vereinbarung einer Teilzeitbeschäftigung genehmigt werden, wenn diese mit ihren konkreten Belangen vereinbar ist. Einzelheiten dazu ergeben sich aus den geltenden Nebentätigkeitsbestimmungen. Eine Nebentätigkeitsgenehmigung darf die Dauer von 3 Jahren in der Regel nicht überschreiten, um langfristig Interessenkollisionen zu vermeiden. Eine Verlängerung wird nur genehmigt, wenn die Nebentätigkeit mit den dienstlichen Interessen vereinbar bleibt (Ämterübernahme bei leitenden Mitarbeitern qua Angestelltenvertrag).

1.2 Teilzeitbeschäftigung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann für die Gründung eines Unternehmens eine Teilzeitbeschäftigung genehmigt werden, wenn diese mit ihren konkreten dienstlichen Belangen („Haupttätigkeit“) vereinbar ist. Die Genehmigung für Nebentätigkeit und Teilzeitbeschäftigung ist zu widerrufen, wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen erkennbar wird.

1.3 Beurlaubung und Rückkehrregelung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Dauer von bis zu 3 Jahren ohne Fortzahlung der Vergütung für eine Unternehmensgründung beurlaubt werden. Eine Rückkehr an einen bestimmten Arbeitsplatz kann dabei nicht garantiert werden.

1.4 Abfindungen

Ausscheidenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann eine Abfindung bis zu einem Monatsgehalt je Beschäftigungsjahr gewährt werden.

1.5 Wiedereinstellungszusage

Ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können für die Dauer von bis zu 5 Jahren eine Wiedereinstellungszusage erhalten unter dem Vorbehalt, dass eine besetzbare Stelle zur Verfügung steht. Gewährte Abfindungen sind im Fall der Wiedereinstellung zurückzuzahlen.

1.6 Personalentsendungen

Die Leibniz-Einrichtung kann dem ausgegründeten Unternehmen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine begrenzte Zeit Personal gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten überlassen.

2. Infrastrukturelle Unterstützung

Die Leibniz-Einrichtung kann für die Ausgründung während der Gründungsphase im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten die vorhandene wissenschaftlich-technische Infrastruktur zu marktangemessenen Konditionen für eine zeitweilige Nutzungsüberlassung zur Verfügung stellen. Einzelheiten sind vertraglich zu regeln.

Zur Verfügung gestellt werden können z.B.:

- Büro- und Konferenzräume, Bibliothek, Besprechungs- und Präsentationsmöglichkeiten
- Laborräume/-flächen und -einrichtungen
- Apparative Ausstattung
- Dienstleistungen

3. Unternehmensbezogene Leistungen

Darüber hinaus kann die Leibniz-Einrichtung im Rahmen der Kapazität Ausgründungen durch folgende Maßnahmen unterstützen:

- Beantragung (wissenschaftlich-technische) Beratung bei Förderanträgen) und Durchführung gemeinsamer Innovationsvorhaben auf der Basis von Kooperationsverträgen;
- Einbindung des Unternehmens in Forschungs- und Entwicklungsprojekte der Einrichtungen;
- Überlassung von Nutzungsrechten an Forschungsergebnissen und/oder Patenten sowie anderem eigenen Know-how durch Abschluss von Lizenz- und Know-how-Verträgen zu marktüblichen Konditionen;
- Berücksichtigung der Unternehmen bei der Vergabe von Forschungsaufträgen im Rahmen der rechtlich vorgesehenen Vorgaben;
- Erstleserechte der Firma an Ergebnissen auf bestimmten Forschungsgebieten des Instituts;

- Gegenseitige Information über Forschungsvorhaben;
- Lizenzvergabe an Unternehmensgründer auf bestimmten eng begrenzten Forschungsgebieten mit Vorrang vor Vergabe an Dritte (right of first refusal);
- Entwicklung gemeinsamer Marketingstrategien

4. Unternehmensbeteiligung

Darüber hinaus ist die Beteiligung einer Forschungseinrichtung an Unternehmensgründungen ein wirksames Instrument, den Wissens- und Technologietransfer bei risikoreicher Verwertung zu intensivieren. Im Einklang mit den Leitlinien des BMBF vom 01.06.2012 zur „Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers“ kann eine Beteiligung der Leibniz-Einrichtung unter den folgenden Bedingungen erfolgen:

4.1 Rahmenbedingungen für Unternehmensbeteiligungen

Die Leibniz-Einrichtung kann Beteiligungen und beteiligungsähnliche Engagements im Rahmen seiner steuerbegünstigten Vermögensverwaltung in eigener Verantwortung und Entscheidung unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen (a-e) eingehen bzw. erhöhen.

Liegen die Voraussetzungen im Einzelfall nicht vor, ist die Genehmigung des Zuwendungsgebers einzuholen.

- a. Die Beteiligung dient dem Wissens- und Technologietransfer aus einer Forschungseinrichtung in ein Unternehmen (Spin-off).
- b. Die Beteiligung (Einbringung von Sach- und Barmitteln) geht über einen Unternehmensanteil von 25 Prozent und eine Gesamteinlage von 2.500.000,- Euro nicht hinaus. Unter der Einbringung von Sachmitteln ist die zweckentsprechende Bereitstellung von Know-how (Technologietransfer) zu verstehen; sie kann, soweit geboten, um die Einbringung von Barmitteln in das Stammkapital bzw. die Kapitalrücklage ergänzt werden. Eine Haftungsbegrenzung in Höhe der vereinbarten Gesamteinlage wird durch die Rechtsform des Unternehmens sichergestellt (insbesondere Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG und vergleichbare ausländische Rechtsformen mit beschränkter Haftung).
- c. Die Leibniz-Einrichtung geht durch die Eingehung bzw. Erhöhung der Beteiligung über die geleisteten Sach- und Barmittel (Gesamteinlage gem. Ziff. 1.b) hinaus keine weitere Verpflichtung gegenüber dem neu gegründeten Unternehmen, Mitgesellschaftern oder sonstigen Personen oder Organen ein. Dies betrifft insbesondere finanzielle Verpflichtungen sowie Zusicherungen jeder Art (z.B. Übernahme von Risiken, unentgeltliche Einbringung von weiterem Know-how oder Infrastruktur, Kreditversicherungen, Bürgschaften).
- d. Das Aufsichtsgremium der Leibniz-Einrichtung hat der Eingehung bzw. der Erhöhung der Beteiligung zugestimmt oder es hat die Leitung der Leibniz-Einrichtung zur Vornahme dieser Handlungen generell bis zu einer bestimmten Höhe ermächtigt.
- e. Es ist sichergestellt - ggf. durch vorheriges Einholen einer verbindlichen Auskunft beim zuständigen Finanzamt -, dass durch die Unternehmensbeteiligung die Gemeinnützigkeit der Leibniz-Einrichtung nicht gefährdet wird. Die Leibniz-Einrichtung hat die bestehenden zuwendungs- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Bestimmungen des Personal- und Dienstrechts einzuhalten.

4.2 Beteiligungsmanagement

Erfolgreiches Beteiligungsmanagement erfordert Professionalität und eine kritische Masse an Engagement. Im Hinblick auf eine möglichst eindeutige Aufgabenverteilung zwischen öffentlich geförderter Forschung und wirtschaftlicher Verwertung muss die Beteiligungsverwaltung deutlich von den übrigen administrativen Aufgaben, z.B. der Drittmittelverwaltung, abgesetzt sein. In Abhängigkeit von dem Ausgründungsvolumen (Anzahl an Ausgründungen) und dem Interesse der Leibniz-Einrichtung kommen unterschiedliche Formen des Beteiligungsmanagements in Betracht:

- a. Eigenmanagement der Beteiligungen
Bleibt die Zahl der Beteiligungen insgesamt in einem für die Leibniz-Einrichtung überschaubaren Rahmen, kann das Beteiligungsmanagement intern im Rahmen der Vermögensverwaltung erfolgen.
- b. Verwaltungsgesellschaften
Wird das Eingehen von Beteiligungen als strategisches Element im Wissens- und Technologietransfer eingesetzt und kommt eine nennenswerte Zahl an Engagements zustande, soll die Verwaltung von Beteiligungen an Ausgründungen in der Regel von der Leibniz-Einrichtung an selbständige Verwaltungsgesellschaften übertragen werden, soweit dies sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich tragfähig ist.
- c. Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaften
In Einzelfällen kann die Verwaltung von Beteiligungen an Ausgründungen und die Verwertung von Know-how von privatrechtlichen Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaften der Leibniz-Einrichtung bzw. einem Verbund von Forschungseinrichtungen unter Beteiligung der Leibniz-Einrichtung übernommen werden, wenn dies sachlich zweckmäßig und wirtschaftlich tragfähig ist. Diese Gesellschaften sollen ggf. die Aktivitäten mehrerer Einrichtungen bündeln und offen für kleinere Forschungseinrichtungen oder Hochschulen sein. Für ihre Geschäftstätigkeit sollen sie sich das Knowhow und die Erfahrungen von Kapitalgebern sichern - z.B. dadurch, dass sie Kapitalgeber einbinden und sich damit zugleich Zugang zu Venture Capital erschließen.

Sofern die Leibniz-Einrichtung die Gründung oder die Beteiligung an einer solchen Beteiligungs- und Verwertungsgesellschaft im Einvernehmen mit dem Zuwendungsgeber für sachlich und wirtschaftlich zweckmäßig erachtet, finden die entsprechenden Bedingungen der Leitlinien des BMBF vom 01.06.2012 zur „Beteiligung von Forschungseinrichtungen an Ausgründungen zum Zwecke des Wissens- und Technologietransfers“ Anwendung (vgl. dort Ziff. 2. c)

4.3 Beteiligungscontrolling

Die Leibniz-Einrichtung muss über ein gemeinsam mit dem Kuratorium auf der Grundlage dieser Leitlinien entwickeltes Beteiligungscontrolling verfügen, das folgende Eckpunkte berücksichtigt:

- a. Dem Aufsichtsgremium ist jährlich ein Bericht vorzulegen, der über Höhe und Art der Beteiligung, Bezeichnung des Unternehmens und seiner Rechtsform sowie Zeitpunkt des Beginns und voraussichtliche Dauer der Beteiligung informiert. Der Bericht soll Angaben über die Erträge der Beteiligungsverwaltung sowie deren Verwendung enthalten und die Beteiligungen einschließlich ihrer Risiken bewerten.
- b. Das Aufsichtsgremium hat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht in allen Beteiligungsangelegenheiten.

- c. Eine interne Clearingstelle sollte bereits im Vorfeld beauftragt werden, die missbräuchliche Inanspruchnahme öffentlich finanzierter Leistungen durch ein internes Controlling mit entsprechenden Verfahren zu verhindern. Insbesondere müssen Interessenkollisionen vermieden werden, indem beispielsweise Mitarbeiter, die an Ausgründungen beteiligt oder im Rahmen von Nebentätigkeit für ausgegründete Unternehmen tätig sind, von Aufträgen an diese Unternehmen ausgeschlossen werden.